

## **Benutzungsordnung für die Außenanlage der Max-Reger-Halle**

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I - zur Gewährung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für die Außenanlage der Max-Reger-Halle folgende Benutzungsordnung:

Mit dem Betreten oder Befahren der Außenfläche um die Max-Reger-Halle unterwirft sich jeder, der sich dort aufhält (Nutzer), den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

### **§ 1 Geltungsbereich und Zweck**

- (1) Die Max-Reger-Halle samt ihrer Außenanlage ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Weiden i.d.OPf. Diese Benutzungsordnung gilt nur für die Außenanlage der Max-Reger-Halle. Die Rechte und Pflichten von Besuchern während ihres Aufenthalts in der Max-Reger-Halle bestimmt eine eigene Hausordnung. Der Geltungsbereich der Benutzungsordnung ist im beigefügten Lageplan entsprechend gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.
- (2) Die Außenanlage der Max-Reger-Halle dient dem Zweck des vorübergehenden Aufenthalts vor, während und nach Veranstaltungen in der Max-Reger-Halle und zur Erholung.

### **§ 2 Verhalten auf der Außenfläche um die Max-Reger-Halle**

- (1) Die Nutzer haben die Außenflächen um die Max-Reger-Halle schonend zu behandeln, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Den Weisungen/Anordnungen der von der Stadt Weiden i.d.OPf. zur Überwachung und Kontrolle beauftragten Beschäftigten sowie der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Die Nutzung zu einem anderen als dem in § 1 (2) genannten Zweck ist ohne vorherigen Erhalt einer Ausnahmegenehmigung untersagt. Insbesondere ist untersagt:
  - a) Der Konsum alkoholischer Getränke außerhalb der freigegebenen Flächen,
  - b) der Konsum sonstiger Rauschmittel aller Art,
  - c) das Verursachen ungebührlichen Lärms oder die Belästigung anderer Besucher in jeglicher Art und Weise,
  - d) das Nächtigen,
  - e) das Grillen oder Errichten offener Feuerstätten,
  - f) das Betreten der Anlage außerhalb der Wege und freigegebenen Plätze sowie die Beschädigung bepflanzter Areale und das Entfernen von Pflanzen und Pflanzenteilen,
  - g) die Benutzung von Tonwiedergabegeräten oder Musikinstrumenten sowie anderen mechanischen oder elektro-akustischen Geräten,
  - h) das Betreten oder Befahren des Teiches, das Angeln, das Fischen, das Verstopfen des Teichablaufs, das Füttern der Fische und Wasservögel,
  - i) das Besteigen, Beschädigen, Verunreinigen von Skulpturen, Brüstungen, Brunnen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen,
  - j) die Ausübung aller Art von Roll- und Ballsportarten,

- k) das Betteln in jeder Form,
  - l) die Anbringung von Plakaten,
  - m) Hunde unangeleint umherlaufen zu lassen,
  - n) das Verunreinigen der Fläche insbesondere durch Hundekot oder Wegwerfen von Gegenständen auf den Boden oder in den Teich,
  - o) das Anbieten von Waren oder Dienstleistungen aller Art,
  - p) die Verbreitung Gewalt verherrlichender, rassistischer, fremdenfeindlicher oder antisemitischer Parolen,
  - q) das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen jeglicher Art,
  - r) das Verrichten der Notdurft.
- (4) Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise auf der Außenfläche um die Max-Reger-Halle einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.
- (5) Die Benutzung der Außenanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Weiden i.d.OPf. haftet für Schäden nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 3 Ausnahmen**

- (1) Auf Antrag können in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten des § 2 Abs. 3 erteilt werden, insbesondere im Rahmen der von der Stadt Weiden i.d.OPf. genehmigten Veranstaltungen.
- (2) Die Ausnahmegewilligung kann für bestimmte Zeit und/oder stets widerruflich erteilt werden und mit Auflagen und Bedingungen, auch nachträglich, versehen werden.

### **§ 4 Anordnungen für den Einzelfall**

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf der Außenfläche um die Max-Reger-Halle können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden.

### **§ 5 Platzverweis und Anlagenverbot**

Die Beauftragten der Stadt Weiden i.d.OPf. und die Polizei sind befugt, Personen, die

- (a) die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden,
- (b) andere Nutzer belästigen oder
- (c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen

unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen des Geländes zu verweisen. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann die Stadt Weiden i.d.OPf. den betreffenden Nutzer von der Benutzung zeitweise oder dauernd ausschließen.

### **§ 6 Ersatzvornahme**

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Verursachers beseitigt werden.
- (2) Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der GO handelt, wer vorsätzlich
1. entgegen § 2 Abs.1 sich so verhält, dass ein anderer gefährdet, geschädigt, wesentlich behindert oder belästigt wird,
  2. entgegen § 2 Abs. 3 auf der Außenanlage der Max-Reger-Halle
    - a) sich zum vorwiegenden oder ausschließlichen Zweck des Alkoholgenusses aufhält,
    - b) sonstige Rauschmittel aller Art konsumiert,
    - c) ungebührlichen Lärm verursacht oder andere Besucher in jeglicher Art und Weise belästigt,
    - d) nächtigt,
    - e) grillt oder offene Feuerstätten errichtet,
    - f) die bepflanzten Areale beschädigt oder einzelne Pflanzen entfernt,
    - g) mit Musikinstrumenten oder Tonwiedergabegeräten oder anderen mechanischen oder elektroakustischen Geräten Lärm verursacht ,
    - h) im Teich badet oder diesen im Winter –wenn zugefroren- betritt oder darauf Schlittschuh läuft, angelt, fischt, den Teichablauf verstopft, die Fische und Wasservögel füttert,
    - i) auf Skulpturen, Brunnen, Brüstungen, Bauwerke und sonstige Einrichtungen klettert, diese beschädigt oder verunreinigt,
    - j) Roll- und Ballsportarten aller Art ausübt,
    - k) bettelt,
    - l) Plakate anbringt,
    - m) Hunde unangeleint herumlaufen lässt,
    - n) Verunreinigungen verursacht,
    - o) unerlaubt Waren oder Dienstleistungen anbietet,
    - p) Gewalt verherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche oder antisemitische Parolen verbreitet,
    - q) Gegenstände errichtet, aufstellt, anbringt oder lagert,
    - r) die Notdurft verrichtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.
- (3) Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungen:

Abl.Nr. 23 vom 04.11.2013

Anlage: Lageplan

